

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das geltende Kommunalwahlgesetz (KWG) hat sich bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen bewährt. Die Erkenntnisse und Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 und die Überprüfung der bestehenden Regelungen ergeben lediglich Änderungs- und Regelungsbedarf in einigen Teilbereichen. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Nach der geltenden Rechtslage gibt es keine bereichsspezifische Rechtsgrundlage bei Kommunalwahlen, den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Verhüllung ihres Gesichtes zu verbieten. Eine solche Verhüllung widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sowie der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter (§ 8 Abs. 4 KWG, § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 KWG).

Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass es für die Gemeindeverwaltungen zunehmend schwieriger wird, in ausreichender Anzahl die Mitglieder für die Wahlvorstände zu berufen. Die geltenden Voraussetzungen für deren Berufung erweisen sich als zu restriktiv.

Die dezentrale Ermittlung des Wahlergebnisses bei personalisierten Verhältniswahlen durch den Wahlvorstand des Stimmbezirks verursacht vor allem in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten einen hohen organisatorischen und technischen Aufwand. Der gesetzliche Gestaltungsspielraum für ein effizienteres Verfahren, das unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze eine zentrale Ergebnisermittlung unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, wird derzeit nicht genutzt.

Ferner ergibt sich Änderungsbedarf aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2014 – VGH N 14/14, VGH B 16/14 –, der Bestimmungen, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, für verfassungswidrig erklärt hat.

Weiterhin sollen Erfahrungen bei der Erstellung der Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 berücksichtigt werden.

Im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 zeigte sich, dass Gemeinden zunehmend ein Interesse haben, gleichzeitig eine Wahl und einen Bürgerentscheid durchführen zu können. Das geltende Kommunalwahlgesetz enthält jedoch keine Verordnungsermächtigung, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das Kommunalwahlgesetz entsprechend den aufgezeigten Regelungsbedürfnissen weiterentwickelt.

Den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Kommunalwahlen soll es untersagt werden, bei Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht zu verhüllen. Durch

ein solches Verbot sollen der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl konkretisiert und die Bestimmungen zur Verpflichtung von Wahlorganen zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ergänzt werden. Die vorgesehene Regelung kann dazu beitragen, die Durchführung von demokratischen Wahlen sicherzustellen.

Die Bestimmung zur Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände soll im angemessenen Umfang erweitert werden. Es soll zulässig sein, neben Wahlberechtigten auch nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete zu Beisitzern in den Wahlvorstand zu berufen. Die Gemeindeverwaltungen sollen ferner befugt werden, Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes erhoben wurden, zur Sicherung der Wahldurchführung für die Berufung der Mitglieder von Wahlvorständen bei Kommunalwahlen zu verwenden.

Für kreisfreie und große kreisangehörige Städte soll bei personalisierten Verhältniswahlen die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) zu bilden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Briefwahl für einzelne oder mehrere Stimmbezirke zentral fortsetzen. Damit soll im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen die Ermittlung des Wahlergebnisses effizienter durchgeführt werden können, um den verwaltungspraktischen Bedürfnissen von größeren Städten besser gerecht zu werden. Über die Bildung der Auszahlungsvorstände soll der Stadtvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheiden.

Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, sollen aus Gründen der Rechtsklarheit neu gefasst werden. Im Einzelnen betrifft dies § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG.

Der Untersuchungsgegenstand der Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes soll geändert werden. Auf der einen Seite soll die Paritätsstatistik auf die statistische Auswertung der personalisierten Verhältniswahlen begrenzt werden. Auf der anderen Seite sollen Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, in die Paritätsstatistik einbezogen werden.

Schließlich soll die geltende Verordnungsermächtigung gemäß § 76 Abs. 2 KWG ergänzt werden, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden erlassen zu können.

Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung bestehen nicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die vorgesehene Möglichkeit, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) zu bilden, die zentral die Wahlergebnisermittlung fortsetzen, kann voraussichtlich Einsparungen ergeben. Die Höhe der Einsparungen kann aufgrund der fehlenden statistischen Daten und Erfahrungen nicht beziffert werden. Es wird jedoch angenommen, dass die Kosten für die technische Infrastruktur (Anzahl der Computer, technische Betreuung) in zentralen Auszahlungsräumen deutlich geringer als im Vergleich zur dezentralen Auszählung in den Wahllokalen der jeweiligen Stimmbezirke sein werden. Zudem können sich Kosteneinsparungen durch die zu schaffende Verordnungsermächtigung über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden ergeben. Eine solche Verbindung kann zu Ersparnissen bei Personal- und Sachaufwand führen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 16. Januar 2018

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, drei bis acht Beisitzern und einem Schriftführer. Die Beisitzer werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten berufen; bei der Berufung aus dem Kreis der Wahlberechtigten sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer, der nicht wahlberechtigt sein muss, und bestimmt einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Schriftführers.“
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Daten, die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes erhoben wurden, können zur Sicherstellung der Wahldurchführung nach diesem Gesetz verwendet werden. Die Gemeindeverwaltung weist die ersuchten Stellen des Bundes, die Daten nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes übermitteln, auf die Möglichkeit der Datenverwendung nach Satz 1 hin.“
3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

**„§ 26 a
Auszahlungsvorstände**

- (1) In kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten können bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) gebildet und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen werden. Über die Bildung der Auszahlungsvorstände entscheidet der Stadtvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, der Oberbürgermeister.
- (2) Die Auszahlungsvorstände setzen am Wahlabend oder am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse der Stimmbezirke und der Briefwahl im Auszahlungsraum fort.
- (3) Der Oberbürgermeister bestellt für jeden Auszahlungsvorstand einen Wahlvorsteher (Auszahlungsvorsteher) und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des

Wahlgebiets. § 26 Abs. 2 und 4 bis 7 und § 27 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Auszählungsvorstand auf Einladung des Auszählungsvorstehers vor Fortsetzung der Wahlergebnisermittlung im Auszählungsraum zusammentritt.“

4. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23 und 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens und Vornamens der Bewerber jedes Wahlvorschlags. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Kennworts sowie des Namens und Vornamens der Bewerber.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.“

6. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszählungsvorstände entsprechend.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23 und 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens und Vornamens, des Berufs und der Anschrift der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlags enthalten,“.

b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Bei der Aufstellung der Bewerber finden die Verpflichtung zur Ausweisung von paritätsbezogenen Angaben in der Niederschrift gemäß § 17 Abs. 5 Satz 4 oder § 18 Abs. 2 Satz 5 und zu deren öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 5 keine Anwendung.“

9. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soll als Tag des Bürgerentscheids ein Tag bestimmt werden, der bereits als Wahltag für eine Wahl festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des Tags des Bürger'entscheids der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wahlleiter hat den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat den Text der zu entscheidenden Angelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage zu enthalten. Die öffentliche Bekanntmachung kann mit der nach § 17 a Abs. 6 GemO oder § 11 e Abs. 6 LKO erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung verbunden werden.“
10. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verhältniswahlen“ durch die Worte „personalisierten Verhältniswahlen und bei den Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Worte „zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen“ ersetzt.
11. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Wort „Wahlräume“ durch die Worte „Wahl- und Auszählungsräume“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Einzelheiten zu Verfahren und Aufgabenverteilung bei der Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählungsvorstände sowie die“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden.“
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, hat sich bei den Kommunalwahlen im Wesentlichen bewährt. Es soll auf der Grundlage der Erkenntnisse und Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 weiterentwickelt werden. Eine wichtige Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es dabei, den Wahlorganen und Gemeindeverwaltungen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und das Wahlverfahren effizienter zu gestalten.

Um auch in der Zukunft die ungestörte und reibungslose Durchführung von demokratischen Kommunalwahlen gewährleisten zu können, soll eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Verhüllung ihres Gesichtes zu verbieten. Ein solches Verbot soll den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl konkretisieren und geltende Bestimmungen zur unparteiischen Wahrnehmung der Ämter der Wahlorgane ergänzen (§ 8 Abs. 4 KWG, § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 KWG).

Zudem ist beabsichtigt, die Bestimmungen zu Wahlvorständen an die aktuellen Erfordernisse der Verwaltungspraxis anzupassen. Die Gemeindeverwaltungen haben in zunehmendem Maße Schwierigkeiten, die Mitglieder von Wahlvorständen in ausreichender Anzahl zu berufen. Deshalb sollen zum einen die Voraussetzungen zur Berufung von Besitzern des Wahlvorstandes erweitert werden. Neben Wahlberechtigten soll es nunmehr ebenso zulässig sein, nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete zu Beisitzern in den Wahlvorstand zu berufen.

Darüber hinaus sollen die Gemeindeverwaltungen befugt werden, Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verwenden. Vor dem Hintergrund der dargestellten Schwierigkeiten kann es sinnvoll sein, bei Kommunalwahlen zur Berufung der Wahlvorstände ebenso auf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte von Bundesbehörden und anderen Stellen des Bundes zurückzugreifen. Durch die Gesetzesänderung wird die bereits bestehende Regelung gemäß § 26 Abs. 6 KWG ergänzt.

Für kreisfreie oder große kreisangehörige Städte soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) zu bilden, die zentral die Ergebnisermittlung der Wahl fortsetzen. Derzeit hat die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den jeweiligen Wahlvorstand des Stimmbezirks zu erfolgen (dezentrale Auszählung). Die aktuellen Erfahrungen zeigen jedoch, dass insbesondere in größeren Städten ein Bedürfnis nach einer zentralen Ermittlung des

Wahlergebnisses besteht, da die Ergebnisermittlung bei personalisierten Verhältniswahlen mit den umfangreichen Entscheidungsmöglichkeiten aufwendig und zeitintensiv ist. Die wesentlichen Festlegungen für die zentrale Ermittlung des Wahlergebnisses sollen im Kommunalwahlgesetz getroffen werden; die Einzelheiten sollen auf Grundlage von Verordnungsermächtigungen in der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2021-1-1, geregelt werden.

Weiterhin ergibt sich Änderungsbedarf aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2014 – VGHN 14/14, VGHB 16/14 –, der Bestimmungen, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, für verfassungswidrig erklärt hat. Im Einzelnen betrifft dies § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG. Die Bestimmungen werden aus Gründen der Rechtsklarheit neu gefasst.

Zudem soll die Rechtsgrundlage für die Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes an die Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 angepasst werden.

Ferner soll die geltende Verordnungsermächtigung gemäß § 76 KWG um die Befugnis erweitert werden, nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen. Durch eine solche Verbindung kann voraussichtlich eine höhere Wahl- und Abstimmungsbeteiligung erreicht werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf gesetzliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Berufung von weiteren Wahlvorständen (Auszahlungsvorständen) in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten wird davon ausgegangen, dass diese Befugnis in ihrer Gesamtheit keine Mehrkosten verursachen wird. Durch die Berufung von Gemeindebediensteten zu Beisitzern in die Wahlvorstände können die finanziellen Aufwände für die Vergütung von Auszahlungsvorständen gering gehalten werden. Zudem kann die zentrale Ergebnisermittlung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten durch Auszahlungsvorstände deutliche Kostenersparnisse ermöglichen, da die Wahlvorstände der einzelnen Stimmbezirke nicht mehr zwingend mit Wahlcomputern ausgestattet werden müssen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden Sachaufwände und Personalkosten der kommunalen Gebietskörperschaften vermindert werden können.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt, dass sie die geplanten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes befürworten. Aus kommunaler Sicht hätten sie allerdings auch eine Änderung des Sitzverteilungsverfahrens bei den Verhältniswahlen begrüßt, da die Berechnung für die gemeindlichen Ausschüsse

nach dem früheren Hare-Niemeyer-Verfahren einfach und nachvollziehbar für die Mitglieder der gemeindlichen Gremien gewesen sei. Eine Umstellung des geltenden Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers ist nicht vorgesehen. Es ist aber beabsichtigt, in der Kommunalwahlordnung ergänzende Bestimmungen zum Verfahren aufzunehmen, damit die Zuteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen in den kommunalen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen transparenter und rechtssicherer durchgeführt werden kann.

Der Kommunale Rat hat in seiner 8. Sitzung am 25. September 2017 den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes zur Kenntnis genommen. In der Sitzung wurde von kommunaler Seite angeregt, die beabsichtigte Ermächtigung zur Bildung von Auszählungsvorständen bei personalisierten Verhältniswahlen in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten (§ 26 a KWG) auf weitere kommunale Gebietskörperschaften zu erweitern. Diese Anregung ist nicht übernommen worden. Die vorgesehene Regelung zur Bildung von Auszählungsvorständen soll sicherstellen, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet erfolgt. Eine Ausnahme soll nur bei Wahlergebnisermittlung bei der Wahl zu den Ortsbeiräten gelten, da diese lediglich politische Untergliederungen der Gemeinde sind. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet soll vor allem dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung tragen, der gebietet, dass die Wahlberechtigten überprüfen können, ob die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet ordnungsgemäß durchgeführt wird. Bei Beachtung des Gebots der Wahlergebnisermittlung im Wahlgebiet sind somit einer Erweiterung der Ermächtigung auf weitere kommunale Gebietskörperschaften rechtliche Grenzen gesetzt. Aus diesem Grund ist in der Vergangenheit auch eine zentrale Ermittlung von Wahlergebnissen im Gebiet einer Verbandsgemeinde abgelehnt worden. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich die gravierendsten Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Wahlergebnissen in den Städten mit hohen Bevölkerungszahlen ergeben. Die Bevölkerungszahlen sind – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten deutlich höher als in den übrigen Städten.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs gelten ohne rechtliche Unterschiede für Frauen und Männer. Durch das neu zu schaffende Verbot der Gesichtsverhüllung können allerdings mehr Frauen als Männer betroffen sein. Dies folgt aus dem Umstand, dass insbesondere Frauen muslimischen Glaubens sich aus religiösen Gründen verpflichtet fühlen können, ihr Gesicht mit einem Niqab oder einer Burka zu verhüllen.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Ebenso hat der Gesetzentwurf keine nachteiligen Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Industrie.

Der Verwendung einer geschlechtsneutralen Rechtssprache im Kommunalwahlgesetz bleibt einem Neuerlass des Gesetzes vorbehalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Der neu eingefügte § 8 Abs. 4 Satz 2 KWG bestimmt ein Verbot für die Mitglieder der Wahlausschüsse, in Ausübung ihres Amtes das Gesicht zu verhüllen. Durch die dynamische Verweisung in § 26 Abs. 4 KWG gilt das Verbot ebenso für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Das Verbot orientiert sich an der entsprechenden Regelung für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes, die durch das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) in das Bundeswahlgesetz eingefügt wurde.

Wahlausschüsse und Wahlvorstände nehmen bedeutsame Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von demokratischen Wahlen wahr. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses üben die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, aus. Die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses ergibt sich aus dem Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Gemeinde.

Das Verbot der Gesichtsverhüllung kann insbesondere von Frauen muslimischen Glaubens als Eingriff in die Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 LV) verstanden werden, soweit sie das Tragen eines Niqab oder einer Burka aus religiösen Gründen als verpflichtend für sich ansehen. Es kann jedoch mit gewichtigen, aus der Verfassung ableitbaren Belangen gerechtfertigt werden. Demokratische Wahlen in einem Rechtsstaat setzen eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen den Bürgerinnen, Bürgern und Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände voraus. Um eine solche Kommunikation sicherstellen zu können, ist von den Wahlorganen zu fordern, dass sie bei Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Ihr Gesicht muss für jedermann identifizierbar sein. Durch das Verbot zur Gesichtsverhüllung wird zudem der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl konkretisiert. Der Grundsatz dient der Sicherung von freien und demokratischen Wahlen. Er fordert, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Das Verbot soll zudem die weltanschaulich-religiöse Neutra-

lität von Wahlorganen gewährleisten. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet (§ 8 Abs. 4 KWG, § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 KWG). Eine religiös oder weltanschaulich motivierte Verhüllung von Gesichtern bei Ausübung ihres Amtes steht ihrer Neutralitätspflicht entgegen. Ferner sind die Mitglieder der Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes als Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Gewalt tätig und nicht als Privatpersonen.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Tätigkeit der Wahlvorstände ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung von allgemeinen Wahlen im demokratischen Staat. Der neu gefasste § 26 Abs. 2 KWG erweitert die geltende Bestimmung zur Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände. Nach der geltenden Rechtslage (§ 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG) müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes mit Ausnahme des Schriftführers im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Die Erfahrungen bei den letzten allgemeinen Kommunalwahlen zeigen, dass Gemeindeverwaltungen in zunehmendem Maße Probleme haben, in ausreichender Anzahl Mitglieder für die Wahlvorstände zu berufen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen nunmehr erweitert werden, um die Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände zu erleichtern. Nach dem neu gefassten § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWG sollen neben Wahlberechtigten ebenso Gemeindebedienstete zu Beisitzern in den Wahlvorstand berufen werden können. Der Einsatz von diesen Personen wird ermöglicht, auch wenn sie im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind. Die genannten Personen verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit über besondere Verwaltungskennntnisse und -erfahrungen, weshalb sie für die Tätigkeit im Wahlvorstand besonders geeignet sind. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen des Freistaates Bayern, § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen). In Hessen können in Auszahlungsvorstände, denen für die Zeit nach dem Wahltag die Ermittlung des Wahlergebnisses übertragen werden kann, auch dann Beschäftigte der Gemeinde oder des Landkreises berufen werden, wenn sie nicht wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes).

Die Regelungen in § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 KWG entsprechen der bisherigen Rechtslage. So sollen bei Berufung der Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KWG). Der Bürgermeister bestellt einen Schriftführer, der nicht wahlberechtigt sein muss, und bestimmt einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Schriftführers (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWG).

Gemäß § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 1 KWG üben die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Zur Übernahme des Ehrenamtes ist jede im Wahlgebiet stimmberechtigte Person verpflichtet

(§ 8 Abs. 5 Satz 2 KWG). Die Pflicht aller Stimmberechtigten zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit korrespondiert mit ihren Rechten, an Entscheidungen der Gemeinde mitzuwirken. Die geltende Regelung wird nicht geändert, sodass eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit für Gemeindebedienstete, die im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind, durch das Kommunalwahlgesetz nicht begründet wird. Die genannten Personen können deshalb nur mit ihrem Einverständnis bestellt werden. Unberührt bleibt dabei eine Verpflichtung aufgrund ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, die sich nach den beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen bestimmt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 26 Abs. 7 Satz 1 KWG befugt Gemeindeverwaltungen, Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BWG erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung nach dem Kommunalwahlgesetz zu verwenden. Bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag sind unter anderem Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen unter Angabe bestimmter Informationen zu benennen, die im Wahlgebiet wohnen. Diese Daten dürfen zum Zwecke der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zur Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag genutzt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 1 BWG). Aufgrund zunehmender Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl von geeigneten ehrenamtlichen Mitgliedern von Wahlvorständen zu gewinnen, kann es erforderlich sein, auch bei Kommunalwahlen auf die Unterstützung von wahlberechtigten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von Bundesbehörden und anderer Stellen des Bundes zurückzugreifen. Die geltende Bestimmung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 KWG ist auf die Verpflichtung von Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts begrenzt, Personen aus dem Kreis ihrer Bediensteten zur Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen zu benennen.

Durch die Gesetzesänderung sollen die Möglichkeiten zur Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände verbessert werden, indem den Gemeindebehörden Angaben über Bedienstete von Behörden und Stellen des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Dabei darf eine Verwendung der Daten nur erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der Wahldurchführung notwendig ist. Dies bedeutet, dass zuvor von der Gemeindeverwaltung alle ernsthaften Bemühungen zur Gewinnung einer ausreichenden Anzahl freiwilliger Mitglieder von Wahlvorständen erfolglos waren.

Eine vergleichbare Bestimmung gibt es in den hessischen Wahlgesetzen (§ 15 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes des Landes Hessen, § 6 Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes).

§ 26 Abs. 7 Satz 2 KWG dient dem Datenschutz. Die Gemeindebehörden haben die ersuchten Behörden und Stellen des Bundes, die Daten nach § 9 Abs. 5 Satz 1 BWG übermitteln, auf die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 26 Abs. 7 Satz 1 KWG hinzuweisen.

Zu Nummer 3 (§ 26 a)

Nach dem neu eingefügten § 26 a KWG können in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) gebildet und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen werden.

Derzeit erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks (dezentrale Auszählung). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu berufen (§ 26 Abs. 1 und 2 KWG). Zusätzlich können in Gemeinden, in denen mindestens 50 Wahlberechtigte durch Briefwahl wählen, Briefwahlvorstände gebildet werden (§ 26 Abs. 3 KWG). Frühere Überlegungen, die Feststellung des Wahlergebnisses zentral – etwa im Gebiet einer Verbandsgemeinde – durchzuführen, wurden mit dem Argument abgelehnt, dass in diesem Fall ein Teil der Wahl außerhalb des Wahlgebiets durchgeführt würde.

Die Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zeigen, dass die dezentrale Auszählung der Stimmen – insbesondere in größeren Städten – organisatorische und technische Schwierigkeiten verursacht. Aufgrund des geltenden Kommunalwahlsystems mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens ist die Ermittlung des Wahlergebnisses aufwendig und zeitintensiv. Teilweise kann die Ergebnisermittlung nicht am Wahltag abgeschlossen werden, sodass die Wahlvorstände die Auszählung am nächsten Tag fortsetzen müssen. Dieser Umstand verursacht oftmals Probleme, da die Räume für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses – regelmäßig öffentliche Einrichtungen – an diesem Tag nicht für ihre originären Zwecke genutzt werden können. Bei einer dezentralen Ergebnisermittlung müssen zudem für jeden einzelnen Stimmbezirk die erforderliche technische Infrastruktur (Computer und Software) und das Fachpersonal zu deren Betreuung bereitgestellt werden.

Nach einer Länderumfrage sehen das Land Hessen und die Freie Hansestadt Bremen die zentrale Auszählung durch einen Auszahlungsvorstand oder Auszahlungswahlvorstand vor. Während die zentrale Auszählung in Hessen bei den Kommunalwahlen eine weitere Möglichkeit – neben der dezentralen Auszählung – ist, über die der Gemeindevorstand zu entscheiden hat (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Hessisches Kommunalwahlgesetzes), ist sie in der Freien Hansestadt Bremen das abschließliche Auszählungsverfahren (§ 10 Abs. 4 Satz 2, § 30 des Bremischen Wahlgesetzes).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine zentrale Auszählung durch den jeweiligen Wahlvorstand in Baden-Württemberg und der Freien und Hansestadt Hamburg zulässig. In der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die Ermittlung der Wahlergebnisse zu den Bezirksversammlungen durch den jeweiligen Wahlvorstand im Auszahlungszentrum des Wahlbezirks am Tag nach der Wahl (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, § 41 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft). In Baden-Württemberg erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses bei den Kommu-

nalwahlen zwar grundsätzlich am Wahlabend durch den Wahlvorstand im Wahlbezirk (dezentrales Verfahren). Aus besonderem Grund kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindevorstandes von diesem Verfahren abgewichen und die Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand des Wahlbezirks am nächsten Tag fortgesetzt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg). Dabei wird es als zulässig angesehen, dass die Ergebnisermittlung an einem zentralen Ort in der Gemeinde erfolgt.

Die Erfahrungen in Hessen, einem Flächenstaat wie Rheinland-Pfalz, sind durchweg positiv. So wurde bei den letzten allgemeinen Kommunalwahlen am 6. März 2016 fast flächendeckend von der Möglichkeit der Berufung von Auszahlungsvorständen Gebrauch gemacht.

§ 26 a Abs. 1 Satz 1 KWG eröffnet die Möglichkeit der zentralen Auszählung in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Die Begrenzung des Anwendungsbereichs stellt sicher, dass – mit Ausnahme der Wahlen zu den Ortsbeiräten – die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet erfolgt. Damit wird vor allem dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung getragen, der zu den wichtigsten Sicherungen freier demokratischer Wahlen gehört. Dieser Grundsatz gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Wahlberechtigten sollen überprüfen können, ob die Ergebnisermittlung für das Wahlgebiet ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Entscheidung über die Bildung von weiteren Wahlvorständen (Auszahlungsvorständen) obliegt dem Stadtvorstand, da es sich um eine wichtige Angelegenheit bei der Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen handelt. Der Stadtvorstand besteht gemäß § 57 Abs. 2 GemO aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten, wobei die Mehrzahl der Mitglieder hauptamtlich sein muss. Sofern ein Stadtvorstand nicht besteht, trifft die Entscheidung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (§ 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG).

Die Fortsetzung der Ergebnisermittlung durch die Auszahlungsvorstände ist öffentlich (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b). Damit sich die Bürgerinnen und Bürger über den Ort und die Zeit des Zusammentritts der Auszahlungsvorstände informieren können, ist ein entsprechender Hinweis in der öffentlichen Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung aufzunehmen. Die Kommunalwahlordnung soll entsprechend ergänzt werden.

In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten ist aufgrund der Verkehrsinfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger die zentralen Auszahlungsräume (z. B. Rheingoldhalle in Mainz, Rhein-Mosel-Halle in Koblenz) aufsuchen können, wenn sie an der Fortsetzung der Wahlergebnisermittlung teilnehmen wollen.

Lediglich bei Wahlen zu den Ortsbeiräten kann bei einer zentralen Ergebnisermittlung durch Auszahlungsvorstände die

Ermittlung des Wahlergebnisses außerhalb des jeweiligen Wahlgebiets erfolgen. Für die Wahlen zu den Ortsbeiräten bestimmt § 57 Abs. 1 KWG, dass jeder Ortsbezirk ein Wahlgebiet bildet. Ortsbezirke sind jedoch lediglich politische Untergliederungen von Gemeinden in Rheinland-Pfalz (§§ 74 bis 77 GemO) und die Wahlberechtigten leiten ihre Rechte und Pflichten vorrangig aus ihrer Rechtsstellung als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ab. Aus diesen Gründen ist es auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl nicht zwingend geboten, dass die Auszählung der Stimmen und die Ergebnisermittlung zu den Ortsbeiratswahlen stets im jeweiligen Ortsbezirk erfolgen.

Die Möglichkeit der Bildung von Auszählungsvorständen ist auf personalisierte Verhältniswahlen begrenzt. Dieses Wahlsystem eröffnet den Wählerinnen und Wählern eine Vielzahl von Entscheidungsmöglichkeiten, was zur Folge hat, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses aufwendig und zeitintensiv ist. So dürfen die Wahlberechtigten von den Stimmen, die der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder entspricht, bis zu drei Stimmen auf eine Bewerberin oder einen Bewerber konzentrieren (kumulieren); darüber hinaus dürfen sie Personen unterschiedlicher Wahlvorschläge kennzeichnen (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 KWG). In der Wahlpraxis erfolgen die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses bei personalisierten Verhältniswahlen fast ausschließlich unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 36 Abs. 2 KWG).

Im Gegensatz dazu gibt es bei der Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz (§ 56 KWG), den Mehrheitswahlen (§ 33 KWG) und den Direktwahlen (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahl der Landrätin oder des Landrats, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) solche vielfältigen Entscheidungsmöglichkeiten nicht. Da somit das Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag, der Mehrheitswahlen und der Direktwahlen einfacher und schneller als bei den personalisierten Verhältniswahlen ermittelt werden kann, soll die Ermittlung weiterhin durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks erfolgen.

Die Auszählungsvorstände setzen die Ermittlung des Wahlergebnisses der Stimmbezirke und der Briefwahl im Auszählungsraum fort (§ 26 a Abs. 2 KWG). Nach der Bestimmung sollen somit dem Wahlvorstand des Stimmbezirks bestimmte Aufgaben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses verbleiben. Die Einzelheiten zu Verfahren und Aufgabenverteilung zwischen dem Wahlvorstand des Stimmbezirks und den Auszählungsvorständen sollen in der Kommunalwahlordnung geregelt werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird in § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird verwiesen. Dabei ist vorgesehen, dass der Wahlvorstand des Stimmbezirks am Wahlabend die Anzahl der Wahlberechtigten und der Wählerinnen sowie Wähler ermittelt, die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen sortiert und die Stimmzettel auswertet, die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten. Die Auszählung dieser Stimmzettel durch den Wahlvorstand des Stimmbezirks wird als wichtig angesehen, damit noch am Wahlabend ein einstweiliges Ergebnis für die jeweilige Wahl zur kommunalen Vertre-

tungskörperschaft ermittelt und bekannt gegeben werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen nutzen zwar die Wahlberechtigten die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens. Die hierdurch verursachten Auswirkungen auf das endgültige Wahlergebnis halten sich aber in Grenzen, sodass bereits am Wahlabend ein einstweiliges Ergebnis mit Aussagekraft ermittelt werden kann. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses soll dann die Schnellmeldung am Wahlabend erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen in der Kommunalwahlordnung sollen geändert werden.

Nach Auszählung der Stimmzettel, die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, soll der Wahlvorstand des Stimmbezirks seine Tätigkeit beenden und die Auszählungsvorstände die Ermittlung des Wahlergebnisses in einem Auszählungsraum fortsetzen.

Gesetzlich nicht festgelegt wird, ob die Auszählungsvorstände die Ermittlung des Wahlergebnisses noch am Wahlabend oder am Tag nach der Wahl fortsetzen. Es ist vorgesehen, in der Kommunalwahlordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hierüber die Entscheidung trifft. Die Entscheidung soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten erfolgen.

Nach § 26 a Abs. 3 Satz 1 KWG bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anlehnung an § 26 Abs. 1 KWG für jeden Auszählungsvorstand eine Wahlvorsteherin (Auszählungsvorsteherin) oder einen Wahlvorsteher (Auszählungsvorsteher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets. Da die Auszählungsvorstände die Wahlergebnisermittlung fortsetzen, gelten auch bestimmte Regelungen zur Bildung und Beschlussfähigkeit von Wahlvorständen für die Auszählungsvorstände entsprechend. Insoweit verweist § 26 a Abs. 3 Satz 2 KWG auf die Bestimmungen in § 26 Abs. 2 und 4 bis 7 und § 27 KWG. Insbesondere wird klargestellt, dass die Mitglieder der Auszählungsvorstände zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind (§ 26 a Abs. 3 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 26 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 8 Abs. 4 KWG). Abweichend von der allgemeinen Bestimmung gemäß § 27 Abs. 1 KWG wird festgelegt, dass der Auszählungsvorstand auf Einladung der Auszählungsvorsteherin oder des Auszählungsvorstehers vor Fortsetzung der Wahlergebnisermittlung im Auszählungsraum zusammentritt.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erklärte mit Beschluss vom 13. Juni 2014 – VGH N 14/14, VGH B 16/14 – Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, für verfassungswidrig. Mit der Entscheidung bestätigte der Verfassungsgerichtshof die im Eilverfahren mit Beschluss vom 4. April 2014 – VGH A 15/14, VGH A 17/14 – getroffenen Entscheidungen. Im Einzelnen betraf dies § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Bestimmungen neu gefasst.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an den modernen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 36 Abs. 1 Satz 1 KWG wird im Kommunalwahlgesetz klargestellt, dass nicht nur die Wahlhandlung, sondern auch die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich ist. Zwar bestimmt auch § 45 Abs. 1 Satz 1 KWG, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich ist. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Geltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit bei Ermittlung des Wahlergebnisses zu betonen, da er zu den wichtigsten Sicherungen freier und demokratischer Wahlen gehört.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung gemäß § 26 a KWG besteht nunmehr neben der Möglichkeit der Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand des Stimmbezirks oder durch Briefwahlvorstände die weitere Alternative, dass Auszählungsvorstände in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei personalisierten Verhältniswahlen die Ergebnisermittlung zentral fortsetzen. Der neu angefügte § 36 Abs. 3 KWG legt durch Verweisung fest, dass bestimmte Regelungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses wie der Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ermittlung des Wahlergebnisses und die Befugnis zur Zählung der Stimmen sowie Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenerhebung ebenso für Auszählungsvorstände gelten.

Zu Nummer 8 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 56 Abs. 4 KWG ist eine Folgeänderung zu § 73 Abs. 1 Satz 2 KWG. Nach dem neu gefassten § 73 Abs. 1 Satz 2 KWG soll die Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes bei personalisierten Verhältniswahlen erstellt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a wird verwiesen. Durch diese Änderung wird die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz nicht mehr durch die Paritätsstatistik ausgewertet, da sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit starren Listen durchgeführt wird. Somit ist die Ausweisung von paritätsbezogenen Angaben in der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die eine statische Grundlage für die Paritätsstatistik bildet, entbehrlich. Der neu eingefügte § 56 Abs. 4 Satz 1 KWG stellt dies ausdrücklich klar. Der Wegfall der Verpflichtung gilt sowohl bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Partei oder eine mitgliederschaftlich organisierte

Wählergruppe (§ 17 Abs. 5 Satz 4 KWG) als auch bei der Aufstellung durch eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppe (§ 18 Abs. 2 Satz 5 KWG).

Da damit die Ausweisung von paritätsbezogenen Angaben in der Niederschrift nicht mehr erfolgt, ergibt sich als weitere Folge, dass diese Angaben nicht mehr gemäß § 24 Abs. 5 KWG öffentlich bekannt gemacht werden können. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung solcher Angaben wird demgemäß bei der Wahl zum Bezirkstag durch den neu eingefügten § 56 Abs. 4 Satz 1 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids soll ergänzt werden. Nach der geltenden Gesetzeslage wird der Tag des Bürgerentscheids vom Gemeinderat oder Kreistag bestimmt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KWG). Der neu eingefügte § 68 Abs. 1 Satz 3 KWG betrifft die Fälle, in denen bereits ein Tag als Wahltag für eine Wahl festgesetzt ist. Soll zusätzlich dieser Tag als Tag eines Bürgerentscheids bestimmt werden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 76 Abs. 2 Satz 3 KWG, der die geltende Verordnungsermächtigung um die Befugnis erweitert, nähere Bestimmungen zur gleichzeitigen Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b wird verwiesen.

Die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden wird als grundsätzlich zulässig angesehen, sofern die jeweiligen Verfahrensbestimmungen von Wahlen und Bürgerentscheiden harmonisiert werden. Allerdings ist auch in diesen Fällen zu gewährleisten, dass die jeweilige Wahl und der jeweilige Bürgerentscheid ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden. Jede Beeinflussung von Wahlen oder Bürgerentscheiden durch eine rechtliche und organisatorische Verbindung ist auszuschließen. Durch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Bestimmung des Tags eines Bürgerentscheids, an dem bereits eine Wahl stattfindet, soll dies im Vorfeld sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) wurden die Bestimmungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 17 a GemO und § 11 e der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, neu geregelt. Die Änderungen betreffen unter anderem die öffentliche Bekanntmachung über den Bürgerentscheid, die inhaltlich ergänzt wurde. § 68 KWG, der korrespondierend den Bürgerentscheid im Kommunalwahlgesetz regelt, ist an diese Neuregelung anzupassen.

§ 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG entspricht der geltenden Rechtslage. § 68 Abs. 2 Satz 3 KWG stellt klar, dass die öffentlichen

Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz mit denen gemäß § 17 a Abs. 6 GemO oder § 11 e Abs. 6 LKO verbunden werden können. Eine Verbindung von öffentlichen Bekanntmachungen ist jedoch nicht zwingend.

Zu Nummer 10 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Die geltende Rechtsgrundlage für die Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 KWG soll geändert werden, um Erfahrungen bei der Erstellung der Paritätsstatistik bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zu berücksichtigen.

Die Paritätsstatistik soll zum einen auf die statistische Auswertung der Ergebnisse der Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahlen begrenzt werden. Damit ist die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz nicht mehr durch die Paritätsstatistik auszuwerten. Diese Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen mit starren Listen durchgeführt und es werden lediglich 29 Mandate vergeben (vgl. § 56 Abs. 1 KWG, § 5 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 – GVBl. S. 416; 1995 S. 12 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2015 – GVBl. S. 477 –, BS 2030-3). Da nur ein Bezirkstag im Land gewählt wird, sind die absoluten Zahlen im Vergleich zu den personalisierten Verhältniswahlen sehr gering. Ferner dient die Paritätsstatistik der Untersuchung und Bewertung der Frauenanteile von der Teilnahme bei den Aufstellungsversammlungen bis zum Wahlergebnis. Ein bedeutsamer Aspekt ist dabei die Darstellung der Veränderungen der Anteile von Frauen und Männern durch die Möglichkeit von Kumulieren und Panaschieren. Da bei der Wahl zum Bezirkstag die Wahlberechtigten die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens nicht besitzen, entfällt diese Untersuchung. Die statistische Auswertung der Wahl zum Bezirkstag besitzt insoweit nur eine sehr begrenzte Aussagekraft.

Eine zweite Gesetzesänderung betrifft die Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Diese Wahlen sollen in die statistische Erhebung der Paritätsstatistik einbezogen werden. Wahlen, die nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchgeführt wurden, werden derzeit statistisch von der Paritätsstatistik nicht erfasst (§ 73 Abs. 1 Satz 2 KWG). In Bezug auf die Intention der Paritätsstatistik, wonach die Frauenanteile von der Teilnahme bei den Aufstellungsversammlungen bis zum Wahlergebnis ermittelt und bewertet werden sollen, ist es konsequent, Mehrheitswahlen, bei denen kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, nicht in die Statistik einzubeziehen. Bei solchen Wahlen bestimmen die Wählerinnen und die Wähler selbst die zu wählenden Personen. Die Sachlage stellt sich hingegen anders dar, wenn zwar die Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchgeführt wird, allerdings ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Auch bei diesen Wahlen wird eine statistische Erhebung – wie bei den Verhältniswahlen – als sinnvoll angesehen. Aus diesem Grund soll die Rechtsgrundlage für die Paritätsstatistik um die Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, erweitert werden. Damit soll auch einer Empfehlung des im Juli 2015 erschienenen Ersten Paritäts-

berichts der Landesregierung zur politischen Teilhabe von Frauen und Männern bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz (Landtagsdrucksache 16/5288, S. 32) gefolgt werden.

Zu Buchstabe b

Durch Änderung des § 73 Abs. 3 wird festgelegt, dass der Paritätsbericht der Landesregierung die Wahlen zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen umfasst. Dagegen ist die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz nicht mehr Gegenstand des Paritätsberichts. Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu § 73 Abs. 1 Satz 2 KWG, mit der die Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes auf personalisierte Verhältniswahlen begrenzt werden soll. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 76)

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Vorschriften wird ergänzt.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG wird um die Befugnis des Verordnungsgebers erweitert, Regelungen zur Einrichtung der Auszählungsräume zu erlassen. Die Erweiterung ist eine Folgeänderung zur beabsichtigten Regelung gemäß § 26 a KWG, die die Möglichkeit vorsieht, bei personalisierten Verhältniswahlen in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten Auszählungsvorstände zu bilden. Diese setzen am Wahlabend oder am Tag nach der Wahl die Ermittlung des Wahlergebnisses der Stimmbezirke und der Briefwahl im Auszählungsraum fort (§ 26 a Abs. 2 KWG). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung sollen in der Kommunalwahlordnung nähere Vorschriften zur Einrichtung der Auszählungsräume erlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG ist eine Folgeänderung zur Regelung gemäß § 26 a KWG, die die Möglichkeit vorsieht, bei personalisierten Verhältniswahlen in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten Auszählungsvorstände zu bilden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen. § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG umfasst nunmehr auch die Ermächtigung, Einzelheiten zu Verfahren und Aufgabenverteilung bei Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählungsvorstände zu regeln. Die zu erlassenden Bestimmungen in der Kommunalwahlordnung sollen die gesetzliche Bestimmung gemäß § 26 a KWG näher ausgestalten. Bei der Bildung eines Auszählungsvorstands besteht die Besonderheit, dass zwei Wahlorgane die Ermittlung des Wahlergebnisses durchführen. Damit das Wahlergebnis in diesem Fall ordnungsgemäß und nachvollziehbar ermittelt wird, ist es erforderlich, die Aufgaben zwischen Wahlvorstand und Auszählungsvorstand rechtsklar voneinander abzugrenzen

und zu bestimmen. Die Aufgaben des Auszählungsvorstands und die einzelnen Verfahrensabläufe sollen deshalb im Einzelnen bestimmt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe des Auszählungsvorstands auf die Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses begrenzt ist, sodass sich Abweichungen von den allgemeinen Regelungen ergeben. Ferner sollen Bestimmungen getroffen werden, damit der Auszählungsvorstand seine Aufgabe sicher und ordnungsgemäß im Auszählungsraum durchführen kann. Aus diesem Grund sollen auch Regelungen zur Übergabe und sicheren Verwahrung der Wahlunterlagen getroffen werden.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten § 76 Abs. 2 Satz 3 KWG wird die geltende Verordnungsermächtigung um die Befugnis erweitert, nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Verordnungsgeber zum Erlass von näheren Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen befugt. In der Vergangenheit wurde von dieser Verordnungsermächtigung auch regelmäßig Gebrauch gemacht. Zuletzt geschah dies durch die Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl am 24. September 2017 vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 151, BS 2021-1-5). Da die einzelnen Wahlen in eigenständigen Gesetzen mit jeweils eigenen Verfahrensbestimmungen geregelt sind, sind solche Rechtsverordnungen erforderlich, um Wahlen gleichzeitig durchführen zu können. Denn die gleichzeitige Durchführung setzt voraus, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Bei der Verbindung von Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen untereinander oder mit anderen Wahlen sind deshalb gesetzliche Grundlagen erforderlich, um eine Abweichung von den Vorgaben des jeweiligen Wahlrechts zu legitimieren. Dabei können die bundeswahlrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht nicht geändert werden. Die notwendige Harmonisierung hat durch Anpassung der landeswahlrechtlichen Bestimmungen an die bundeswahlrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Diese Grundsätze gelten auch bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden entsprechend. Da Bürgerentscheide nicht dem Begriff der Wahlen unterfallen, werden sie derzeit vom Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gemäß § 76 Abs. 2 KWG nicht erfasst. Daraus

folgte bislang, dass am selben Tag stattfindende Wahlen und Bürgerentscheide organisatorisch getrennt durchzuführen waren. Durch eine solche Verbindung ist zudem die Gefahr gesehen worden, dass es dadurch im Einzelfall zu einer Beeinflussung auf die Wahl oder den Bürgerentscheid kommen konnte.

Im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 gab es von Gemeindeverwaltungen vermehrt Anfragen zur gleichzeitigen Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag und einem Bürgerentscheid. Für eine solche Verbindung spricht, dass sie zu einer höheren Wahl- und Abstimmungsbeteiligung an diesem Tag führen kann. Ferner können Sachaufwände und Personalkosten bei den kommunalen Gebietskörperschaften reduziert werden. Insbesondere kann durch die gleichzeitige Durchführung das in der Verwaltungspraxis zunehmend auftretende Problem der Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gemindert werden.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen, um zukünftig gemeinsame Verfahrensbestimmungen erlassen zu können. Auf der Grundlage solcher Ordnungsbestimmungen können dann Wahlen und Bürgerentscheide gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Um den Gefahren einer möglichen Einflussnahme bei der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden begegnen zu können, soll in diesen Fällen die Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Gemeinderat oder Kreistag der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen. § 68 KWG soll entsprechend ergänzt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a wird verwiesen.

§ 76 Abs. 2 Satz 3 KWG orientiert sich an einer vergleichbaren Bestimmung zur gleichzeitigen Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden gemäß § 88 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 479), BS 1110-1.

Zu Nummer 12 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.